

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 26.11.2024

Die Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bützflether Sand 2, 21683 Stade, hat am 16.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und weiterer fester und flüssiger Produkte am geplanten Anlagenstandort in 21683 Stade, Bützflether Sand 2, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/64, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von flüssigem Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und weiterer fester und flüssiger Produkte der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 und der Gefahrstofflagerklassen 10 bis 13. Die maximale Lagerkapazität des geplanten Lagers beträgt 1000 t. Die Lagerung soll in einem am Anlagenstandort befindlichen Bestandsgebäude stattfinden, das für die Lagerung der zuvor genannten Produkte umgenutzt wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m Nr. 9.3.2 A der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Das Vorhaben ist grundsätzlich nicht mit der Freisetzung von Luftverunreinigungen verbunden. Nur der dem Lager zuzurechnende Fahrzeugverkehr sowie Lieferverkehre sind als Emissionsquellen zu nennen. Diese Emissionen sind indes als unerheblich einzustufen und werden lediglich im Nahbereich der Fahrwege auftreten.
- Vorhabenbedingt kommt es zu Schallemissionen in Form von verkehrsbedingten Geräuschen und Geräuschen durch Einlagerungen (Stapler). Diese werden sich nur im Nahbereich der Anlage auswirken.
- Das Vorhaben ist mit keinen Tätigkeiten verbunden, bei denen Erschütterungen hervorgerufen werden könnten.
- Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Lichtemissionen.
- Die geplante Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Sie befindet sich aber innerhalb eines Betriebsbereichs der Antragstellerin im Sinne der 12. BImSchV. Die geplante Anlage wird daher in den Sicherheitsbericht und den Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Vorhabenträgerin aufgenommen werden.
- Das Vorhaben stellt keine Gefahrenquelle für Explosionen dar. Es werden keine Stoffe gelagert oder umgeschlagen, die einer Explosionsgefahr unterliegen.
- Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Vorhaben arbeitsschutzrechtliche Bedenken entgegenstünden.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Das Vorhaben wird in einem industriell genutzten Gebiet durchgeführt. Tiere, die dort ihren Lebensraum haben, sind aller Voraussicht nach vergleichsweise lärm- und störungsunempfindlich.
- Vorhabenbedingt werden zusätzliche Flächen nicht versiegelt. Die Lagerung soll in einem am Anlagenstandort befindlichen Bestandsgebäude erfolgen.
- Die geplante Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Sie befindet sich aber innerhalb eines Betriebsbereichs der Antragstellerin im Sinne der 12. BImSchV. Die geplante Anlage wird daher in den Sicherheitsbericht und den Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Vorhabenträgerin aufgenommen.
- Das Vorhaben stellt keine Gefahrenquelle für Explosionen dar. Es werden keine Stoffe gelagert, die einer Explosionsgefahr unterliegen.
- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.
- Das Vorhaben ist grundsätzlich nicht mit der Freisetzung von Luftverunreinigungen verbunden. Nur der dem Lager zuzurechnende Fahrzeugverkehr sowie Lieferverkehre sind als Emissionsquellen zu nennen. Diese Emissionen sind indes als unerheblich einzustufen und werden lediglich im Nahbereich der Fahrwege auftreten.
- Vorhabenbedingt kommt es zu Schallemissionen in Form von verkehrsbedingten Geräuschen und Geräuschen durch Einlagerungen (Stapler). Diese werden sich nur im Nahbereich der Anlage auswirken.
- Das Vorhaben ist mit keinen Tätigkeiten verbunden, bei denen Erschütterungen hervorgerufen werden könnten.
- Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Lichtemissionen.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt werden zusätzliche Flächen nicht versiegelt. Die Lagerung soll in einem am Anlagenstandort befindlichen Bestandsgebäude erfolgen.
- Sofern das Vorhaben überhaupt zur Veränderung klimatischer Verhältnisse beitragen kann, werden etwaige Auswirkungen voraussichtlich lediglich im direkten Umfeld der beantragten Anlage auftreten.
- Die Lagerung soll in einem am Anlagenstandort befindlichen Bestandsgebäude erfolgen. Das Vorhaben hat daher keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.
- Die Bestandsanlage wurde bereits so ausgeführt, dass ein unkontrollierter Übergang in den Boden nicht stattfinden kann. Die Halle verfügt über ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen. Die Antragstellerin hat einen Prüfbericht nach AwSV vorgelegt. Dieser kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass das Bestandsgebäude keine Mängel aufweist.
- Durch das Vorhaben wird kein Abwasser erzeugt. Der Umgang mit Niederschlagswasser usw. ändert sich nicht, da das Vorhaben in einem Bestandsgebäude umgesetzt wird.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend

nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

6. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.